Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 38, operativer_einkauf@ewb.ch, ewb.ch

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen im IT-/OT-Bereich von Energie Wasser Bern (AEB IT/OT)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB IT/OT ewb» genannt) gelten für alle Bestellungen von Energie Wasser Bern (nachfolgend «ewb» genannt) im IT- und OT-Bereich, soweit kein schriftlicher Vertrag vereinbart wurde. Unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrages (Kauf, Auftrag, Werkvertrag, etc.) wird die Verkäuferin, Auftragnehmerin bzw. Unternehmerin «Leistungserbringerin» genannt. ewb und die Leistungserbringerin gemeinsam werden nachfolgend die «Parteien» genannt.

Mit Annahme einer Bestellung akzeptiert die Leistungserbringerin die vorliegenden «AEB IT/OT ewb». «AEB IT/OT ewb» gelten ausschliesslich; ewb akzeptiert keine allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Leistungserbringerin.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

AGB SIK 2020 sind Bestandteil dieser «AEB IT/OT ewb»; sie gelten im Bereich «OT» sinngemäss. Bei Widersprüchen zwischen den AGB SIK 2020 und diesen «AEB IT/OT ewb» haben die «AEB IT/OT ewb» Vorrang vor AGB SIK 2020. AGB SIK 2020 haben Vorrang vor dem Angebot der Leistungserbringerin.

3. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, vorbehalten nachfolgender Bestimmungen. Für die Einhaltung der Textform genügen E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Ausgeschlossen ist die Mitteilung mittels Fax. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

4. Zustandekommen des Vertrags

4.1. Abschluss des Vertrages

ewb tätigt eine ERP-Bestellung. Erst wenn diese Bestellung durch die Leistungserbringerin schriftlich bestätigt wird (Eingang bei ewb), kommt der Vertrag zwischen ewb und der Leistungserbringerin zustande. Bestellungen unter CHF 1‘000 können auch formlos abgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Nachträge, Arbeiten in Regie und sonstige Arbeiten.

5. Preise, Entgelt und Zahlungsbedingungen

5.1. Preise IT/OT-Waren

Die Preise gelten als Festpreise (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben). Automatische Teuerungsanpassungen sind ausgeschlossen.

5.2. Vergütung IT/OT-Dienstleistungen

Die Leistungserbringerin erbringt die Leistungen nach Aufwand unter Einhaltung eines Kostendachs oder zu einem Festpreis. Sie gibt in ihrem Angebot die Vergütungsart sowie die Stundensätze (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben) bekannt. Automatische Teuerungsanpassungen sind ausgeschlossen.

5.3. Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen folgendes vermerkt ist:

- Kontaktperson Besteller
- Vertragsgegenstand
- ewb Bestellnummer

Die Leistungserbringerin ist berechtigt nach vertragskonformer Lieferung Rechnung zu stellen. Ohne entsprechende Angaben dieser Daten kann ewb die Rechnung nicht bearbeiten. Rechnung, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Ergänzung zurückgeschickt, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

5.4. Rechnungsadresse

Sämtliche Rechnungen sind im PDF-Format via E-Mail an folgende Adresse zu stellen:

kreditoren@ewb.ch

Die korrekte Rechnungsadresse in der Anschrift lautet:

Energie Wasser Bern
Kreditorenbuchhaltung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern

Pro Rechnung kann nur ein PDF akzeptiert werden, d.h. Einzahlungsscheine und Anlagen aller Art müssen in demselben PDF enthalten sein wie die Rechnung selbst.

5.5. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenzen wie z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw. müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Name des Bestellers
- Referenz (ev. Projektname)
- Artikelhinweis
- Menge

5.6. Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anders vereinbart wurde, bezahlt ewb die Rechnung innert 45 Tagen netto. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen sind und allfällige weitere vereinbarte Leis-

tungen ausgeführt wurden. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von ewb. Die Leistungserbringerin ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

Die Zahlung erfolgt in der Währung gemäss Bestellung.

6. Lieferung IT/OT-Waren

6.1. Fälligkeit, Erfüllungsort und Verspätungsfolgen

Lieferungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt am Erfüllungsort fällig. Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort gemäss Bestellung. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von ewb.

Muss die Leistungserbringerin annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, hat sie dies ewb unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Ist die Leistungserbringerin säumig, gerät sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Wird nicht innerhalb einer von ewb neu angesetzten Frist rechtmässig erfüllt, behält sich ewb alle weiteren Rechte vor, insbesondere, von der Bestellung zurückzutreten.

Kommt die Leistungserbringerin in Verzug, schuldet sie neben allfälligen Schadenersatzforderungen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5 Promille pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

6.2. Teillieferung, vorzeitige Lieferung, Über- und Unterlieferung

Ohne schriftliche Zustimmung von ewb sind Teillieferungen oder Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Wenn die Leistungserbringerin bei Gattungsschulden zu viel liefert oder zu wenig liefert, kann ewb die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

6.3. Übergang von Nutzen und Gefahr / Erfüllungsort

Nutzen und Gefahr gehen am Bestimmungsort über.

Fehlen die Warenpapiere, lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr der Leistungserbringerin, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.

Die Leistungserbringerin hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn sie die Anweisungen der ewb für den Transport usw. nicht befolgt hat. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die infolge Missachtung der ewb Weisungen für Transport entstanden sind, hat die Leistungserbringerin vollumfänglich einzustehen.

6.4. Verpackung und Materialien

Die Leistungserbringerin verpackt die Waren fachmännisch. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Waren mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

Material, welches ewb zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung Eigentum von ewb, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

Die von der die Leistungserbringerin verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, ist ewb darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird.

7. IT/OT-Dienstleistungen im Besonderen

7.1. Arbeitsrapport

Die Leistungserbringerin erfasst ihre Stunden auf einem Arbeitsrapport, welcher vollständig ausgefüllt mit der Rechnung sowie der Bestellnummer bis zum 10. Arbeitstag des nächstfolgenden Monats bei ewb einzureichen ist.

ewb behält sich vor, Arbeitszeit, die nicht auf den entsprechenden Rapporten erfasst ist und nicht rechtzeitig bei ewb eingereicht wird, nicht zu vergüten.

7.2. Auswechslung und Beizug Dritter

Die Leistungserbringerin kann die in der Offerte ausdrücklich bezeichneten und mit der Ausführung betrauten Personen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ewb auswechseln.

Der Beizug weiterer gleichermassen qualifizierter Mitarbeitenden ist jederzeit möglich, sofern es die termingerechte Erfüllung des Auftrags erfordert.

Aus wichtigen Gründen kann ewb den Beizug einer bestimmten Person verweigern.

8. Mängelrechte

8.1. Mängelrüge und Garantiefrist

Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch ewb ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Die Leistungserbringerin verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Übernahme bzw. Abnahme. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen notwendig, beginnt die zweijährige Garantiefrist für die instandgesetzten Teile neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem sie in Betrieb genommen wurden. Betreffen die Ersatzlieferungen oder die Reparatur das Kernstück eines Liefergegenstandes, beginnt die zweijährige Garantiefrist für den ganzen Liefergegenstand neu zu laufen.

Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.

Ist die Leistungserbringerin mit der Behebung von Mängeln säumig oder muss die Behebung dringend vorgenommen werden, ist ewb berechtigt, die Mängel auf deren Kosten und Risiko selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

8.2. Mängelrechte

Liegt ein Mangel vor, hat ewb wahlweise das Recht, von der Leistungserbringerin die Reparatur der Waren (Nachbesserung) oder die Lieferung mängelfreier Waren (Ersatzlieferung) zu verlangen, den Preis angemessen zu mindern oder – bei Vorliegen erheblicher Mängel – den Vertrag zu wandeln.

Die Leistungserbringerin trägt alle mit den Mängelrechten in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

9. Beizug und Übertagung Dritte

ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

10. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft die Leistungserbringerin oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis unzulässige Wettbewerbsabreden, so beträgt die Konventionalstrafe 10% der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis Leistungserbringerin/ewb) bzw. 10% der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder der Leistungserbringerin (Verhältnis Unternehmer/Subunternehmer oder Lieferant).

11. Versicherungen

Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Transportversicherung abzuschliessen.

12. Arbeitsschutzbestimmungen

Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Sie erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und alle gesetzlich geschuldeten Sozialabgaben auf den Honoraren abgerechnet zu haben.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht die Leistungserbringerin zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Ziffer schuldet die Leistungserbringerin der ewb pro Verstoss eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 15'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer.

Insbesondere ist der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Ziffer innert 10 Tagen seit dem allfälligen Verstoss herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehenden Ansprüchen durch ewb bleiben von ihren Ansprüchen aus der Koventionalstrafe unberührt.

13. Ungültigkeit der AEB

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung.

Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechts-übereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Lieferantin weder ihre Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.